jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/1/29 4Ob304/63

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1963

Norm

UWG §9 C3a

Rechtssatz

Das Markenrecht an einer Wortbildmarke kann nicht in geschützte und ungeschützte Teile zerlegt werden; die Verwechslungsgefahr ist ausschließlich nach dem Gesamteindruck der Marke zu beurteilen. Dieser Gesamteindruck ist niemals bloß die Summe der einzelnen Bestandteile, vielmehr kommt jedem Teil der Marke ein eigener Wertigkeitsgrad zu.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 304/63
  Entscheidungstext OGH 29.01.1963 4 Ob 304/63
  Veröff: ÖBl 1963,92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0079338

Dokumentnummer

JJR_19630129_OGH0002_0040OB00304_6300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at